Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langeoog

in der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2016

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Langeoog hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Ersterwerb, für 30 Jahre:----- 600,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 20,00 €

2. Rasenreihengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege, die Kosten der Namensplatte sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Urnenstelle, für 30 Jahre:-----1.400,00 €

3. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Ersterwerb, für 30 Jahre:------1.800,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung:------60,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

c) Wahlgrabstelle, pro Jahr:-----40,00 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung und die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

Urnenbeisetzung:-----80,00 €

Die Abrechnung für eine Sarg-/Kindersargbestattung erfolgt durch die Gemeinde Langeoog.

III. Gebühren für Ausgrabungen:

Abrechnung durch die Gemeinde Langeoog

IV. Nutzungsgebühren:

- a) Leichenkammer, je Benutzungsfall:----- 100,00 € b) Kirche anlässlich einer Trauerfeier: ----- 100,00 €
- V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 20.00 €

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Langeoog am 12.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland:

Aurich, den 14.12.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30.12.2015

Bekanntmachungshinweis:

Anzeiger für Harlingerland vom 30.12.2015

1. Änderung: beschlossen am 11.02.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt und ausgefertigt am 07.11.2016.

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30.12.2016, Inkrafttreten: 31.12.2016.

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den

Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Langeoog

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Langeoog für den Friedhof der Kirchengemeinde am 11.02.2016 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.12.2015 wie folgt beschlossen:

§ 6 Ziffer II. "Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung" wird wie folgt gefasst:	
"Urnenbeisetzung:	80,00 €
Die Abrechnung für eine Sarg-/Kindersargbestattung erfolgt durch die Gemeinde La	
Artikel 2	
Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nac Bekanntmachung in Kraft.	ch der öffentlichen
Langeoog, 18.10.2016	
Der Kirchenvorstand:	
L.S.	
Chr. Neumann, P. (Vorsitzende/r)	Manfred Lau (Mitglied)
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Num 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkrei land vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich	isvorstandes Harlinger-
Aurich, 07.11.2016	
Für den Kirchenkreisvorstand Harlingerland:	
L.S.	
Diarks	

(Kirchenamtsleiter)